

Amtliche Bekanntmachung

Verlängerung der Nachweisfrist von Fortbildungspunkten für Notärztinnen und -ärzte im Rettungsdienst

vom 19. Januar 2021

Aufgrund des Beschlusses des G-BA vom 16. Juli 2020 zu der „Änderung der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R): COVID-19 Verlängerung der Nachweisfrist gemäß § 6“ wird amtlich bekannt gemacht:

Der Beschluss der Ärztekammer Nordrhein und Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 4. April 2018 „Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW“ wird wie folgt geändert:

Für Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 1. März 2020 nachweispflichtig waren, die erforderlichen Fortbildungsnachweise jedoch nicht innerhalb von zwei Jahren, in denen sie als Notärztinnen und -ärzte tätig waren, erbracht haben, wird die Nachweisfrist um jeweils 9 Monate verlängert.

Die Änderung der Ausführungsbestimmung vom 4. April 2018 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und ist zunächst befristet für zwei Jahre.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 8. März 2021

Rudolf Henke
Präsident